

Stirbt der Dienstherr und wird der Dienstbote dadurch entbehrlich, so können die Erben ihn nach Ablauf von 4 Wochen, vom Todestage an gerechnet, entlassen, sind jedoch zur Entrichtung des Lohnes für die Zeit verpflichtet, auf welche der Vertrag noch gilt.

In gleichem Maße können Dienstboten entlassen werden, wenn Konkurs über das Vermögen des Dienstherrn ausbricht.

Der Tag der Konkursöffnung ist dann dem Todestage gleich zu achten (§§ 61—64 D.-B.-D.)

#### VII. Erkrankung des Dienstboten.

Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbstätigkeit des Dienstboten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstherr ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Dienstboten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Dienstboten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstherrn nach § 626 B. G.-B. gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Die Verpflichtung des Dienstherrn tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist (§ 617 B. G.-B.)

#### VIII. Abschied.

Die Herrschaft ist schuldig, dem abgehenden Dienstboten ein der Wahrheit gemähes Zeugnis über Betragen und Dienstführung zu erteilen.

Wer einem Dienstboten, der grobe Pflichtwidrigkeiten begangen, das Gegenteil wider besseres Wissen bezeugt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 30 Mark.

\* \* \*

### 4. Regulativ für die Aufnahme erkrankter Dienstboten in dem Städtischen Krankenhause zu Harburg.

§ 1. Jede im Stadtbezirke wohnende Dienstherrschaft erlangt durch Vorauszahlung von 5 M. — fünf Mark — auf ein Statsjahr vom 1. April bis 31. März die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienste erkrankten Dienstboten im Städtischen Krankenhause bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus.

§ 2. Die Versicherungen sind im Armenbureau anzumelden. Die Beiträge sind in der Kämmereikasse, Abtheilung I, einzuzahlen, woselbst die Abonnementsquittungen verabfolgt werden.

§ 3. Die Dienstboten werden impersonell versichert; auf den Namen des Dienstboten kommt es dabei nicht an, auch bleibt ein etwa eintretender Wechsel in der Person des Dienstboten ohne Einfluß. Wer mehrere Dienstboten desselben Geschlechtes hat, muß alle Dienstboten dieses Geschlechtes anmelden und für sie Beiträge zahlen — cfr. § 9 —.

§ 4. Dieses Abonnement gilt nicht für Dienstboten, die im Gewerbebetriebe des Dienstherrn beschäftigt und dadurch krankenversicherungspflichtig sind, auch nicht für einen Stellvertreter eines erkrankten Dienstboten.

§ 5. Anmeldungen zum Abonnement werden zu jeder Zeit entgegen genommen gegen Zahlung des vollen Jahresbeitrages. Das Anrecht auf die Leistungen des § 1 tritt bei neuen Abonnements erst zwei Wochen nach der Anmeldung ein. Die während dieser Karenzzeit erkrankten Dienstboten können wegen dieser Krankheit Leistungen nicht erhalten.

§ 6. Das vor dem 1. April nicht abgemeldete Abonnement gilt als stillschweigend für das nächste Statsjahr verlängert. Der Beitrag ist in der Zeit vom 10. bis 20. März für das kommende Statsjahr bei der Kämmereikasse, Abtheilung I, einzuzahlen. Nach Ablauf dieser Zeit erfolgt Mahnung, bis zum 1. April zu zahlen.